

Satzung des Stadtteil- und Kulturvereins Eimsbüttel

§ 1

Der am 11. Juli 2018 gegründete Stadtteil- und Kulturverein Eimsbüttel e. V. hat seinen Sitz in Hamburg und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragen.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Der Verein verfolgt gemeinnützige Zwecke, seine Tätigkeit ist nicht auf Erwerb eingestellt. Der Verein fördert die aktive Teilhabe der Bürger Eimsbüttels am Leben im Stadtteil und dessen Entwicklung.

Der Zweck des Vereins ist die "die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kultureller Zwecke" und die "Förderung der Altenhilfe".

Auf Veranstaltungen sollen Themen wie kommunale Angelegenheiten, die von kultureller, ökologischer und sozialer Bedeutung sind sowie die Pflege der Wohltätigkeit und die Förderung des Stadtteils kommuniziert werden.

Mit Veranstaltungen und Begegnungsräumen soll das Miteinander und die Kultur im Stadtteil gefördert werden.

Im Rahmen der Altenhilfe soll eine Begegnungsstätte geschaffen werden, in der ältere Menschen betreut und beraten werden. Diese Hilfestellung soll bei Problemen des Alltags aber auch bei konkreten Fragen, z. B. bei Steuererklärungen gegeben werden.

Diese Begegnung und Beratung kann auch auf organisierten Veranstaltungen erfolgen.

Darüber hinaus sollen die Interessen der Bürger formuliert und mit den Bürgern auf den entsprechenden Veranstaltungen diskutiert werden.

Dabei sollen auch Behördenvorhaben und Projekte besprochen und bewertet werden.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist parteipolitisch neutral und frei von religiösen Verbindungen.

Satzung des Stadtteil- und Kulturvereins Eimsbüttel

§ 3

Der Verein hat

- ordentliche Mitglieder und
- Ehrenmitglieder.

Ordentliche Mitglieder können alle unbescholtenen Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sowie juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, Vereinigungen und Firmen, wenn sie bereit sind, die in § 2 angeführten Aufgaben zu unterstützen.

Ehrenmitglieder können von einer Versammlung auf Vorschlag des Vorstandes ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 4

Der Antrag um Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme als Mitglied wird schriftlich mitgeteilt. Die Aufnahme in den Verein erfolgt mit Datum der Vorstandsentscheidung.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder.

Ordentliche Mitglieder sind bei allen Versammlungen des Vereins voll antrags- und stimmberechtigt.

Jedes Mitglied hat die Pflicht, nach den Bestimmungen dieser Satzung zu handeln, die festgesetzten Beiträge pünktlich zu entrichten, die Zwecke des Vereins nach Kräften zu fördern und ein übernommenes Amt gewissenhaft zu verwalten.

§ 6

Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt kann nur auf den Schluss des Quartals, unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist erfolgen. Er muss schriftlich dem Vorstand eingereicht werden. Der Ausschluss eines Mitgliedes – mit Ausnahme der Ehrenmitglieder – aus dem Verein kann durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden, wenn ein triftiger Grund vorliegt.

Triftige Gründe sind:

- jeder Verstoß gegen die Belange des Vereins, gegen die Satzung oder eine Ordnung des Vereins, die für das Mitglied verbindlich ist;
- öffentliche Verletzung des Ansehens des Vereins;
- Verstoß gegen Grundsätze kameradschaftlichen Verhaltens;

Satzung des Stadtteil- und Kulturvereins Eimsbüttel

- unehrenhaftes Verhalten;
- wenn es den Beitrag trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung nicht entrichtet hat.

Der Beschluss des Vorstandes ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

Der Austritt oder Ausschluss aus dem Verein entbindet nicht von der Verpflichtung, den Beitrag bis zum Schluss des laufenden Quartals zu entrichten.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft oder dem Zeitpunkt des Ausschlusses gehen alle Mitgliedsrechte an den Verein sowie der Anspruch auf Benutzung seines Eigentums und seiner Einrichtungen verloren.

§ 7

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird jährlich in der Mitgliederhauptversammlung für das laufende Kalenderjahr festgelegt. Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. Januar eines Jahres oder dem Ersten des Monats, in dem der Aufnahmeantrag gestellt wurde. Der Beitrag kann monatlich, halb- oder ganzjährig bargeldlos (Überweisung) im Voraus bezahlt werden.

§ 8

Die Mitgliederversammlung wird von der/dem 1. Vorsitzenden oder, bei dessen Verhinderung, von der/dem 2. Vorsitzenden geleitet.

Mitgliederversammlungen finden im Allgemeinen mindestens einmal pro Jahr statt. Auf der Jahreshauptversammlung, die der Vorstand einberuft, haben die Schriftführer einen Jahresbericht, der/die Rechnungsführer/in einen Kassen- und Vermögensbericht zu erstatten.

Die ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand mindestens 14 Tage vor dem Termin unter Mitteilung der Tagesordnung in Schriftform einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen vom Vorstand innerhalb von 14 Tagen in Schriftform einberufen werden, wenn ein Fünftel aller Mitglieder es verlangt. Die Geschäftsordnung wird von der/dem Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Vorstand festgelegt.

Die Protokolle sind von der/dem Versammlungsleiter/in und der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen und werden allen Mitgliedern übergeben.

§ 9

Die Abstimmung erfolgt in allen Versammlungen, sofern nichts anderes bestimmt ist oder eine andere Abstimmungsart in der Versammlung beschlossen wird, durch einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Satzung des Stadtteil- und Kulturvereins Eimsbüttel

§ 10

– § 10 a –

Der Vorstand besteht aus

- der/dem 1. Vorsitzenden
- der/dem 2. Vorsitzenden
- der/dem Rechnungsführer/in
- der/dem 1. Schriftführer/in
- der/dem 2. Schriftführer/in

Der 1. Vorsitzende oder 2. Vorsitzende ist - zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied – Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Es gilt das Vier-Augen-Prinzip, es sind jeweils zwei Unterschriften erforderlich. Ihnen obliegt neben der Vertretung des Vereins nach außen die Leitung der Vereinsversammlungen.

Die/der 1. und die/der 2. Schriftführer/in führen arbeitsteilig die Versammlungsprotokolle. Alle Protokolle sind von der/dem Versammlungsleiter/in gegenzuzeichnen.

Die/der Rechnungsführer/in verwaltet die Kasse und hat in der Mitgliederhauptversammlung den Kassen- und Vermögensbericht zu erstatten.

Der Vorstand ist neben der Mitgliederversammlung Beschlussorgan des Stadtteilvereins. Sitzungen des Vorstands sollen etwa alle sechs Wochen stattfinden, jedenfalls aber siebenmal im Jahr.

– § 10 b –

Zur Unterstützung der Vorstandsarbeit und um die anderen im Vereinsgebiet ansässigen Vereinigungen und Institutionen in die Arbeit des Stadtteilvereins einzubeziehen, kann ein Beirat gebildet werden.

Der Beirat soll aus Vertretern des öffentlichen und gesellschaftlichen Lebens bestehen. Sie werden vom Vorstand vorgeschlagen und müssen von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 11

– § 11 a –

Die Wahlen für den Vorstand werden in der Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren vorgenommen. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

Satzung des Stadtteil- und Kulturvereins Eimsbüttel

– § 11 b –

In der Mitgliederhauptversammlung sind alljährlich zwei Rechnungsprüfer/innen für das laufende Geschäftsjahr zu wählen, die nicht Vorstand oder Beirat angehören dürfen. Sie haben das gesamte Rechnungswesen zu prüfen und in der Mitgliederhauptversammlung Bericht zu erstatten und Entlastung zu beantragen. Es sind ihnen auf Anforderungen jederzeit Bücher, Kasse und alle Belege von der/dem Rechnungsführer/in vorzulegen.

§ 12

Anträge auf Änderung der Satzung müssen in ihrem Wortlaut mindestens 14 Tage vor der Mitgliederhauptversammlung den Mitgliedern bekannt gegeben werden. Anträge von Mitgliedern auf Änderung der Satzung müssen spätestens drei Wochen vor der nächsten Versammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Satzungsänderungen können nur mit der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 13

Die Auflösung des Vereins sowie eine Änderung des Vereinszwecks kann nur auf Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Zum Beschluss ist die Mehrheit von zwei Dritteln aller ordentlichen Mitglieder erforderlich. Wird diese Mehrheit für in der ersten Versammlung nicht erreicht, so kann die Auflösung oder Änderung des Vereinszwecks von einer zweiten außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die frühestens vier Wochen und spätestens sechs Wochen nach der ersten Versammlung stattzufinden hat. Die Auflösung sowie die Änderung des Vereinszwecks bedürfen auf der zweiten Versammlung einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Mitglieder.

Das Vereinsvermögen geht bei einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke auf die "Stiftung Deutsche KinderKrebshilfe", einem gemeinnützigen Verein mit Sitz in Bonn, über, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

§ 15

Die Beitragsordnung ist Bestandteil der Satzung.

Hamburg, 13. Juli 2020

Beitragsordnung des Stadtteil- und Kulturvereins Eimsbüttel

- Ordentliche Mitglieder mindestens 5,00 € (Euro) monatlich im Voraus.
- Studenten, Schüler, Erwerbslose sowie Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.